uni-report

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

Nr. 8 4. November 1968

Zum Hochschulgesetz

Stellungnahmen der Gruppen und Fakultäten

In Anbetracht der besonderen Bedeutung eines neuen Hochschulgesetzes für die Zukunft unserer Universität wollen wir in dieser Nummer ausschließlich Stellungnahmen zum Referentenentwurf des hessischen Kultusministeriums vorstellen. Sie finden im folgenden die Stellungnahmen des akademischen Senats der J. W. Goethe-Universität, der Medizinischen und der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die Stellungnahme der Nichtordinarien an den hessischen Universitäten und schließlich des Rates der Nichthabilitierten an der Frankfurter Universität.

Der Referentenentwurf des hessischen Kultusministeriums liegt ebenso wie der Gesetzentwurf der hessischen FDP in der Pressestelle zur Ansicht aus. Der Referentenentwurf war auch in der F.A.Z. vom 3. 10. 68 im Wortlaut abgedruckt. Alle weiteren redaktionellen Beiträge, die für diese Ausgabe vorgesehen waren, werden im „uni-report" Nr. 9 erscheinen.

Der Hochschulgesetzentwurf des AStA Frankfurt, den wir wegen seines Umfanges hier nicht abdrucken können, liegt ebenfalls in der Pressestelle aus.

Stellungnahme des Senats

Der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt hat mit Zustimmung der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter am 22. Oktober 1968 folgende Stellungnahme beschlossen:

Autonomie

Fortschritt der Wissenschaft ist nur in Freiheit möglich. Daher muß der Universität ein Mindestmaß an Autonomie gewährt werden.

1. Zu begrüßen ist, wenn durch **Globalzuweisungen** der Universität erstmals ermöglicht wird, ihre Finanzen selbstverantwortlich zu regeln.

Jedoch ist die Universität im entscheidenden Organ, dem **Kuratorium,** nicht ausreichend vertreten (§ 13). In ihm sollen vielmehr neben vier Vertretern des Landes und vier Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mit Stimmrecht vertreten sein: der Präsident und die beiden Vizepräsidenten (als Repräsentanten der Gesamtuniversität), drei Mitglieder des Konzils (als Repräsentanten der Gruppen), zwei Personalvertreter.

Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind der Ansicht, das Kuratorium könne nur beratende Aufgaben haben; seine Empfehlungen müssen in den anderen Gremien zur Abstimmung gebracht werden.

2. Der Präsident soll vom Konzil gewählt und von der Landesregierung als Beamter auf Zeit ernannt werden. Das Kuratorium, das Konzil und die Landesregierung können Vorschläge unterbreiten. Eine Abwahl durch drei Viertel der gesetzlichen Mitglieder des Konzils ist zuzulassen.

3. Die **Gliederung** der Universität in Fachbereiche muß in erster Linie durch ein Organ der Universität erfolgen; andernfalls wird das verfassungsmäßig garantierte Selbstverwaltungsrecht verletzt.

4. Zur Autonomie der Universität gehört auch, daß sie **Bauherr** ihrer Einrichtungen und **Dienstherr** ihrer Angestellten und Arbeiter ist. Der Entwurf enthält insoweit keine klare Regelung (vgl. § 12 Abs. 2 Ziff. 4, § 16 Abs. 2 Ziff. 4a).

Mitbestimmung

Alle Entscheidungen in der Universität haben die Freiheit von Forschung und Lehre zu wahren. Daß über die politischen Implikationen einer scheinbar unpolitischen Wissenschaft nachgedacht wird, ist selbstverständlicher Teil jeder Wissenschaft. Außerdem muß gewährleistet sein, daß sachlich qualifizierte Wissenschaftler gewonnen und gefördert werden. Der nach mühevoller Aufbauarbeit erreichte internationale Standard deutscher Wissenschaft darf nicht beeinträchtigt werden.

5. Die abgestufte Beteiligung von Assistenten und Studenten in der Universitätsverwaltung entsprechend ihrer Qualifikation und ihrer Mitwirkung an Lehre und Forschung ist zu begrüßen. Jedoch sollte zwischen den verschiedenen Aufgaben unterschieden und die Betriebseinheiten (Institute, Kliniken) einbezogen werden, um erneute Gruppenkämpfe zu verhindern.

a) Forschungsprojekte müssen sachlich und finanziell langfristig vorbereitet werden. Zum Beispiel beträgt die Anlaufzeit für eine neue Forschungsrichtung in den Naturwissenschaften drei Jahre; die optimale Produktivität wird etwa nach fünf bis zehn Jahren erreicht. Für die Herausgabe eines wissenschaftlich geplanten Handbuches in den Geisteswissenschaften sind mindestens zehn Jahre erforderlich. In Forschungsangelegenheiten einschließlich ihrer Finanzierung können daher nur diejenigen mitbestimmen, welche die erforderliche Qualifikation besitzen und länger mit der Forschungseinrichtung vertraut sind. Soweit über Forschungsvorhaben oder ihre Finanzierung entschieden wird, haben Studenten in Universitätsgremien kein Stimmrecht.

b) Entsprechendes gilt für die Leitung von Kliniken und von Instituten, die vorwiegend der Forschung dienen.

c) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums (z. B. Studienplan und Koordination der Lehrveranstaltungen) regelt sich das Stimmenverhältnis entsprechend der vom Entwurf vorgesehenen abgestuften Beteiligung (5:3:2). Die Fachbereiche können mit Zustimmung aller beteiligten Gruppen abweichende Regelungen treffen.

6. Moderne Wissenschaft setzt insbesondere Zusammenarbeit von Hochschullehrern und Assistenten voraus. Die Einstellung von Personal, insbesondere von Assistenten,

erfolgt durch den Fachbereich. Sie ist ausgeschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Hochschullehrer und die Mehrheit der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter widerspricht. Der Fachbereich kann mit dieser Aufgabe Ausschüsse oder Betriebseinheiten betrauen.

Wird ein Assistent einem Hochschullehrer zugewiesen, so kann dies nur im Einvernehmen mit dem Hochschullehrer geschehen. Gleiches gilt, wenn die Einstellung von einer solchen Zuweisung abhängig ist.

Der einem Hochschullehrer oder einer Betriebseinheit zugewiesene Assistent kann vom Fachbereich nicht anderweitig eingesetzt werden, wenn dadurch seine wissenschaftliche Arbeit wesentlich erschwert wird. Die Medizinische Fakultät ist der Auffassung, daß für den klinischen Bereich Sonderregelungen notwendig sind.

7. Die Freiheit von Lehre und Forschung ist nicht mehr gewährleistet, wenn ein Hochschullehrer aller Sach- und Personalmittel durch einen (wie immer gearteten) Mehrheitsbeschluß beraubt werden kann. Das Hochschulgesetz muß daher vorsehen, daß jedem Hochschullehrer eine nach Fachbereichen verschieden bemessene Grundausstattung an Sach- und Personalmitteln eingeräumt werden soll, die der Verfügungsbefugnis eines Universitätsorgans entzogen ist.

8. Über Habilitationen können nur Habilitierte, über Promotionen nur Promovierte entscheiden. Andernfalls sind den Kandidaten belastende Entscheidungen im gegenwärtigen Rechtsstaat gerichtlich anfechtbar. Die Rechte des Kandidaten können durch Öffentlichkeit und zusätzliche Appelationswege verstärkt werden.

9. Bei Berufungen wird über die Zusammensetzung der Gruppe der Hochschullehrer entschieden; Berufungen von Nichthabilitierten bedeuten auch eine erstmalige Entscheidung über die wissenschaftliche Qualifikation zum Hochschullehrer. Daher sind Berufungen nur mit Zustimmung der Mehrheit der Hochschullehrer zu beschließen.

10. Um eine echte Repräsentation der Hochschullehrer, der Nichthabilitierten und der Studenten zu sichern, müssen sie ihre Vertreter in den zentralen Hochschulorganen direkt wählen. Bei der Entsendung der Vertreter in die Hochschulorgane sind angemessen zu berücksichtigen:

die Gliederung der Universität in Fachbereiche,
die haupt- oder nebenberufliche Universitätszugehörigkeit von Hochschullehrern und Nichthabilitierten,
die Dauer der Universitätszugehörigkeit von Nichthabilitierten und Studenten.

Die Vertreter von Gruppen in Kuratorium und Ausschüssen werden nur durch die jeweiligen Gruppenmitglieder der Beschlußorgane gewählt. Andernfalls ist eine Interessenwahrnehmung (von welcher der Entwurf ausgeht) nicht mehr gewährleistet und Manipulationen Tür und Tor geöffnet.

Bei begründeter Abwesenheit können sich die Mitglieder der Hochschulorgane durch andere Mitglieder desselben Organs in ihrem Stimmrecht **vertreten lassen.** Nur auf diese Weise kann die vom Gesetz vorausgesetzte „Parität" praktisch verwirklicht werden.

11. Eine Vertretung der nichtakademischen Universitätsangehörigen nur im Kuratorium reicht zur Wahrnehmung der Interessen dieses großen Personenkreises nicht aus.

12. Satzungen regeln Grundfragen der Organisation. Sie können daher nur mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Konzils beschlossen und geändert werden.

Vereinfachung und Entlastung der Verwaltung

Die Hochschulverwaltung erscheint allen Beteiligten als schwerfällig. Sie effektiver zu gestalten, ist neben einer Regelung der Mitbestimmung dringend erforderlich.

13. Die Einführung der Präsidentenverfassung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Stellung des Präsidenten muß jedoch verstärkt werden. Deshalb sollte seine Wahl grundsätzlich der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Konzils bedürfen. Der Präsident kann nicht von sämtlichen sonstigen Organen der Universität (Konzil, Konzilskommissionen, Konzilsvorstand, Senat, Kuratorium) abhängig sein, wie dies der Referentenentwurf ermöglicht.

14. Entgegen § 10 Abs. 4 muß jedes Hochschulorgan die Möglichkeit haben, auf Antrag einer Minderheit mit qualifizierter Mehrheit die **Öffentlichkeit** auszuschließen.

Soll das Einberufungsrecht nicht mißbraucht werden, so kann es entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 nicht einer Gruppe überlassen bleiben, die Einberufung des Konzils zu verlangen. Vielmehr ist vorzusehen, daß der Antrag von mindestens je 20 Mitgliedern mindestens zweier Gruppen das Konzil einzuberufen ist.

15. Der Referentenentwurf trennt scheinbar hochschulpolitische von vorwiegend fachbezogenen **Aufgaben** und weist erstere **Konzilskommissionen,** letztere dem **Senat** zu. Dies führt zu Überschneidungen: So können Konzilskommissionen Rahmenregelungen für Zulassung und Zwischenprüfungen erlassen und über Sonderforschungsbereiche entscheiden; dem Senat obliegt die Koordinierung von Lehre und Studienangelegenheiten sowie der Forschungsprogramme. Eine solche Überschneidung hindert zweckmäßige Verwaltung und führt zu unnützen Doppelberatungen. Eine Regelungsbefugnis der ständigen Kommissionen ohne Mitwirkung des Senats oder der Fachbereiche ist nicht denkbar.

Da nach dem Entwurf nur im Senat die Fachbereiche vertreten sind, müssen für diesen Fall folgerichtig die in § 16 genannten Kommissionen vom Senat gewählt werden. Nur auf diese Weise ist außerdem eine wirksame Kontrolle der Ausschußarbeit gewährleistet. Als Alternative kommt eine Organisation entsprechend Ziff. A 3 des Berichts der Arbeitsgruppe für eine Übergangssatzung vom 6./7. Juli 1968 in Betracht (s. Anlage).

Ein Konzilsvorstand und Kommissionen mit autonomem Beschlußrecht als mögliche Nebenregierung ist in jedem Falle schädlich.

16. Um den **Senat** zu einem arbeitsfähigen Kollegium zu gestalten, sollten in ihm nur die Vorsitzenden von Koordinierungsgremien (vgl. unter Pkt. 17) neben den Vertretern der Assistenten und Studenten vertreten sein. Fachbereiche, die keinem solchen Gremium angehören, sollen im angemessenen Verhältnis vertreten werden. Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter müssen verschiedenen Fachbereichen angehören, Entsprechendes gilt für die studentischen Vertreter.

17. **Fachbereiche** sind unter anderem Verwaltungseinheiten. Aus diesem Grunde und aus fachlichen Gesichtspunkten dürfen sie nicht zu groß sein. Damit werden für übergeordnete Aufgaben, insbesonderer der Lehre, Koordinierungsgremien erforderlich. Medizinische Forschung kann nicht angemessen betrieben werden, wenn einem Koordinierungsgremium, in dem alle medizinischen Fächer vertreten sind, nicht mindestens auch teilweise Haushalts-, Organisations- und Personalangelegenheiten übertragen werden können. Das Hochschulgesetz sollte daher neben einer Aufgabendelegation auf Betriebseinheiten und Arbeitsgruppen auch eine solche auf Koordinierungsgremien zulassen.

Die Fachbereiche müssen eindeutig ermächtigt werden, auch andere als die in § 24 Abs. 1 genannten Ausschüsse zu bilden.

Sollen die Fachbereiche mehr Verwaltungsaufgaben übernehmen, muß ihnen ein ausreichender **Verwaltungsstab** zugewiesen werden. Dies ist erste Voraussetzung jeder wirksamen Verwaltungsreform. Es verstößt gegen die Autonomie der Fachbereiche, wenn dem Präsidenten in § 7 Abs. 6 eine unbeschränkte Zweckmäßigkeitskontrolle eingeräumt wird. Die Worte „oder unzweckmäßig sind" können ohne Schaden gestrichen werden.

Im Falle des § 14 Abs. 2 genügt ein Beanstandungsrecht des Senats.

18. Einer wirksamen Universitätsverwaltung durch den Präsidenten entspricht auf der Ebene der Fachbereiche die Führung der laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung durch den **Dekan.** § 22 des Entwurfs bringt dies nur ungenügend zum Ausdruck. Auf der Ebene der Betriebseinheiten ist eine entsprechende Regelung für den Geschäftsführenden Direktor zu treffen.

Überleitungen

19. **Berufungsvereinbarungen** begründen subjektive Rechte. Ihre einseitige Aufhebung gefährdet das Vertrauen in die künftige Zusammenarbeit von Universität und Staat. Um nicht mittelbar eine Reform der Universität zu hemmen, ist ein stufenweiser Abbau etwaiger Vorzugsrechte im Benehmen mit dem Betroffenen vorzusehen, soweit eine Übernahme entsprechender Verpflichtungen durch die Fachbereiche nicht möglich ist.

20. Der korporationsrechtlichen Gleichstellung der **Nichtordinarien** muß eine substantielle entsprechen.

Ausbau und Zusammenarbeit an Hochschulen

21. Jede sinnvolle akademische Ausbildung wird unmöglich gemacht und jede Reform wirkungslos, wenn die Studentenzahlen weiter anwachsen, ohne daß dem ein

Ausbau oder eine Aufteilung der Universität entspricht. § 10 des Entwurfs des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen trifft in dieser Hinsicht nur unzureichende Maßnahmen. Einen Einigungszwang mit anders strukturierten Hochschulen über Studiengänge vorzusehen, erscheint überdies wenig zweckmäßig.

Ohne Zustimmung der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter nimmt der Senat zur Zusammensetzung des Konzils wie folgt Stellung:

Das Konzil trifft wichtige personelle Entscheidungen; mit dem Präsidenten müssen insbesondere Hochschullehrer und Assistenten auf längerer Zeit zusammenarbeiten. Es ist daher gerechtfertigt, es ebenso zusammenzusetzen wie Fachbereiche und Senat.

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung am 6./7. Juli 1968 der vom Senat eingesetzten Arbeitsgruppe für eine Übergangssatzung.

Senat

A. 3. 1. Über grundsätzliche Fragen der Universität und die Richtlinien der Verwaltung beschließt der **Senat.**

3. 2. Der Senat gliedert sich in drei bis vier Kommissionen (Teilsenate) von je sechs bis acht Mitgliedern mit Beschlußrecht.

3. 3. Den Kommissionen (Teilsenaten) sind die folgenden Aufgaben durch Satzung zuzuweisen:

a) Strukturfragen
b) mittel- und langfristige Planung
c) Planung und Koordination der Bauvorhaben
d) Aufstellung von Raumprogrammen
e) sonstige hochschulpolitische Fragen, welche die Gesamtuniversität betreffen
f) Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs
g) Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Organisationen
h) Koordination und Überprüfung des Lehrangebots (ohne Entscheidungsrecht)
i) Koordinierung und Überprüfung der Studienordnungen (ohne Entscheidungsrecht)
j) Koordinierung der Hochschulbibliotheken und technischen Einrichtungen
k) Förderung der Studenten (wie Honnefer Modell, Wohnheime)
l) Haushaltsberatung (Personal- und Sachmittel)

3. 4. Die Beschlußfassung über den Gesamthaushalt der Universität ist dem Gesamtsenat vorbehalten.

3. 5. Der Gesamtsenat entscheidet ferner, wenn dies beantragt wird vom Präsidenten, einer Mindestzahl von Senatoren oder von Fachbereichen, die durch den Beschluß eines Teilsenats über eine zwischen mehreren Fachbereichen streitige Frage betroffen sind.

3. 6. Beschlüsse des Senats, die sich langfristig und wesentlich auf die Angelegenheiten der Hochschule auswirken, können auf Antrag des Präsidenten oder von mindestens je einem Viertel der Mitglieder jeder Konzilsgruppe dem Konzil zur Aufhebung vorgelegt werden; die so vorgelegten Beschlüsse können durch eine qualifizierte Mehrheit des Konzils aufgehoben werden; der Senat kann mit qualifizierter Mehrheit seinen ursprünglichen Beschluß wiederherstellen (die Art der Qualifikation hängt von der Beteiligung der verschiedenen Gruppen ab).

3. 7. Zu Beschlüssen, welche die Angelegenheiten eines in der Senatskommission (im Teilsenat) nicht vertretenen Fachbereichs betreffen, ist der Fachbereich zuvor zu hören.

3. 8. Die Mitglieder des Senats und ihre Vertreter werden vom Konzil gewählt; dabei wählt jede Gruppe die ihr zustehende Zahl von Mitgliedern nach getrennten Listen.

3. 9. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei Studenten ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

3. 10. Abwahl kann durch (eine im einzelnen noch zu bestimmende) Mehrheit erfolgen.

Frankfurt am Main, den 23. Oktober 1968

Änderungsvorschläge der Nichtordinarien der hessischen Universitäten

Kernstück des vorgelegten Referentenentwurfes sind die nachfolgenden Organe, welche die Verwaltungen resp. Selbstverwaltung der Universität ermöglichen sollen:

1. Das Kuratorium, dargestellt als ein gemeinsames Organ der Landesregierung, der Öffentlichkeit und der Universität.
2. Das Konzil, das hochschulpolitische Parlament.
3. Der Senat, das akademische Fachorgan.
4. Die Fachbereiche, die für Forschung und Lehre zuständigen Grundeinheiten der Universität.

Diese 4 Organe werden funktionell verbunden durch die Figur des Hochschulpräsidenten, der wiederum unterstützt wird in seiner Arbeit von 2 Vizepräsidenten und 6 Kommissionen, deren Vorsitzender er ist.

Bei der Durchsicht des Referentenentwurfes ergeben sich nun verschiedene Kompetenz- und Funktionsüberschneidungen. Der wesentliche Teil unserer Änderungsvorschläge zielt dahin, diese voraussehbaren Störungen der Funktion auszuräumen.

Da ist zunächst das **Kuratorium.** Seine Aufgaben werden im § 12 beschrieben. Sie bestehen in der Strukturplanung und Finanzplanung der Universität. Dazu gehört die Feststellung des Haushaltsplanes und die Kontrolle der rationellen Verwendung der Haushaltsmittel.

Die Zusammensetzung des Kuratoriums wird in § 13 beschrieben. Von 14 Mitgliedern gehören 6 der Universität an, 2 davon sind Mitglieder der Personalräte. Universitätsangehörige sind im Kuratorium in der Minderheit. Das Kuratorium ist also kein Organ der Universitätsselbstverwaltung. Die außeruniversitären Kräfte verfügen über eine Stimm-Majorität, deren Einfluß noch dadurch verstärkt wird, daß der Kultusminister als Mitglied des Kuratoriums gleichzeitig die Rechtsaufsicht der Universitätsselbstverwaltung führt.

Zu den Funktionen des Kuratoriums kann daher die endgültige Entscheidungsgewalt auf dem Gebiet der inneruniversitären Wirtschafts- und Personalangelegenheiten nicht gehören, wenn nicht der § 2 des Referentenentwurfs über die Selbstverwaltung eingeschränkt bzw. aufgehoben werden soll.

Die wesentlichen Aufgaben des Kuratoriums sehen wir in Übereinstimmung mit dem Referentenentwurf in der Struktur- und Finanzplanung für die Universität. Das ist eine gemeinsame Aufgabe von Vertretern der Regierung, des öffentlichen Lebens und der Universität selbst. Es ist aber nicht denkbar, daß in einem derartigen Organ die Spitze der Universität, nämlich der Präsident und die beiden Vizepräsidenten, kein Stimmrecht haben. Es ist weiter sinnvoll, daß in das Kuratorium nicht beliebige Hochschulangehörige hineingewählt werden, sondern hier das Konzil seinen Einfluß ausüben kann.

Unser Vorschlag geht daher dahin, dem Präsidenten und beiden Vizepräsidenten im Kuratorium Stimmrecht zu geben. Statt vier beliebiger Hochschulmitglieder sollte der Vorstand des Konzils dem Kuratorium angehören. Bei einer solchen Zusammensetzung werden die Gewichte im Kuratorium nicht nennenswert verschoben.

Das **Konzil** ist das hochschulpolitische Organ der Universität. Eine Hochschulselbstverwaltung kann es nur geben, wenn das hochschulpolitische Organ seine Spitze selbst wählt.

Zu den Aufgaben des Konzils muß es daher gehören, daß der Präsident aus einer Vorschlagsliste gewählt wird, die aus Vorschlägen des Kultusministers, des Kuratoriums und des Konzils aufgestellt wird. Es ist nicht einzusehen, warum nur der Präsident und der 1. Vizepräsident abwählbar sein sollen. Die Bedeutung des 2. Vizepräsidenten geht über die eines reinen Laufbahnbeamten weit hinaus. Wenn er schon von der Landesregierung ernannt wird, also ohne Wahlakt in seine Position gelangt, so muß er im Falle mangelnder Eignung jedenfalls abwählbar sein.

Zu den Aufgaben des Konzils gehört die Wahl von 6 ständigen Kommissionen, die den Präsidenten beraten sol-

erfolgt durch den Fachbereich. Sie ist ausgeschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Hochschullehrer und die Mehrheit der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter widerspricht. Der Fachbereich kann mit dieser Aufgabe Ausschüsse oder Betriebseinheiten betrauen.

Wird ein Assistent einem Hochschullehrer zugewiesen, so kann dies nur im Einvernehmen mit dem Hochschullehrer geschehen. Gleiches gilt, wenn die Einstellung von einer solchen Zuweisung abhängig ist.

Der einem Hochschullehrer oder einer Betriebseinheit zugewiesene Assistent kann vom Fachbereich nicht anderweitig eingesetzt werden, wenn dadurch seine wissenschaftliche Arbeit wesentlich erschwert wird. Die Medizinische Fakultät ist der Auffassung, daß für den klinischen Bereich Sonderregelungen notwendig sind.

7. Die Freiheit von Lehre und Forschung ist nicht mehr gewährleistet, wenn ein Hochschullehrer aller Sach- und Personalmittel durch einen (wie immer gearteten) Mehrheitsbeschluß beraubt werden kann. Das Hochschulgesetz muß daher vorsehen, daß jedem Hochschullehrer eine nach Fachbereichen verschieden bemessene Grundausstattung an Sach- und Personalmitteln eingeräumt werden soll, die der Verfügungsbefugnis eines Universitätsorgans entzogen ist.

8. Über Habilitationen können nur Habilitierte, über Promotionen nur Promovierte entscheiden. Andernfalls sind den Kandidaten belastende Entscheidungen im gegenwärtigen Rechtsstaat gerichtlich anfechtbar. Die Rechte des Kandidaten können durch Öffentlichkeit und zusätzliche Appelationswege verstärkt werden.

9. Bei Berufungen wird über die Zusammensetzung der Gruppe der Hochschullehrer entschieden; Berufungen von Nichthabilitierten bedeuten auch eine erstmalige Entscheidung über die wissenschaftliche Qualifikation zum Hochschullehrer. Daher sind Berufungen nur mit Zustimmung der Mehrheit der Hochschullehrer zu beschließen.

10. Um eine echte Repräsentation der Hochschullehrer, der Nichthabilitierten und der Studenten zu sichern, müssen sie ihre Vertreter in den zentralen Hochschulorganen direkt wählen. Bei der Entsendung der Vertreter in die Hochschulorgane sind angemessen zu berücksichtigen:

die Gliederung der Universität in Fachbereiche,
die haupt- oder nebenberufliche Universitätszugehörigkeit von Hochschullehrern und Nichthabilitierten,
die Dauer der Universitätszugehörigkeit von Nichthabilitierten und Studenten.

Die Vertreter von Gruppen in Kuratorium und Ausschüssen werden nur durch die jeweiligen Gruppenmitglieder der Beschlußorgane gewählt. Andernfalls ist eine Interessenwahrnehmung (von welcher der Entwurf ausgeht) nicht mehr gewährleistet und Manipulationen Tür und Tor geöffnet.

Bei begründeter Abwesenheit können sich die Mitglieder der Hochschulorgane durch andere Mitglieder desselben Organs in ihrem Stimmrecht **vertreten lassen.** Nur auf diese Weise kann die vom Gesetz vorausgesetzte „Parität" praktisch verwirklicht werden.

11. Eine Vertretung der nichtakademischen Universitätsangehörigen nur im Kuratorium reicht zur Wahrnehmung der Interessen dieses großen Personenkreises nicht aus.

12. Satzungen regeln Grundfragen der Organisation. Sie können daher nur mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Konzils beschlossen und geändert werden.

Vereinfachung und Entlastung der Verwaltung

Die Hochschulverwaltung erscheint allen Beteiligten als schwerfällig. Sie effektiver zu gestalten, ist neben einer Regelung der Mitbestimmung dringend erforderlich.

13. Die Einführung der Präsidentenverfassung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Stellung des Präsidenten muß jedoch verstärkt werden. Deshalb sollte seine Wahl grundsätzlich der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Konzils bedürfen. Der Präsident kann nicht von sämtlichen sonstigen Organen der Universität (Konzil, Konzilskommissionen, Konzilsvorstand, Senat, Kuratorium) abhängig sein, wie dies der Referentenentwurf ermöglicht.

14. Entgegen § 10 Abs. 4 muß jedes Hochschulorgan die Möglichkeit haben, auf Antrag einer Minderheit mit qualifizierter Mehrheit die **Öffentlichkeit** auszuschließen.

Soll das Einberufungsrecht nicht mißbraucht werden, so kann es entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 nicht einer Gruppe überlassen bleiben, die Einberufung des Konzils zu verlangen. Vielmehr ist vorzusehen, daß der Antrag von mindestens je 20 Mitgliedern mindestens zweier Gruppen das Konzil einzuberufen ist.

15. Der Referentenentwurf trennt scheinbar hochschulpolitische von vorwiegend fachbezogenen **Aufgaben** und weist erstere **Konzilskommissionen,** letztere dem **Senat** zu. Dies führt zu Überschneidungen: So können Konzilskommissionen Rahmenregelungen für Zulassung und Zwischenprüfungen erlassen und über Sonderforschungsbereiche entscheiden; dem Senat obliegt die Koordinierung von Lehre und Studienangelegenheiten sowie der Forschungsprogramme. Eine solche Überschneidung hindert zweckmäßige Verwaltung und führt zu unnützen Doppelberatungen. Eine Regelungsbefugnis der ständigen Kommissionen ohne Mitwirkung des Senats oder der Fachbereiche ist nicht denkbar.

Da nach dem Entwurf nur im Senat die Fachbereiche vertreten sind, müssen für diesen Fall folgerichtig die in § 16 genannten Kommissionen vom Senat gewählt werden. Nur auf diese Weise ist außerdem eine wirksame Kontrolle der Ausschußarbeit gewährleistet. Als Alternative kommt eine Organisation entsprechend Ziff. A 3 des Berichts der Arbeitsgruppe für eine Übergangssatzung vom 6./7. Juli 1968 in Betracht (s. Anlage).

Ein Konzilsvorstand und Kommissionen mit autonomem Beschlußrecht als mögliche Nebenregierung ist in jedem Falle schädlich.

16. Um den **Senat** zu einem arbeitsfähigen Kollegium zu gestalten, sollten in ihm nur die Vorsitzenden von Koordinierungsgremien (vgl. unter Pkt. 17) neben den Vertretern der Assistenten und Studenten vertreten sein. Fachbereiche, die keinem solchen Gremium angehören, sollen im angemessenen Verhältnis vertreten werden. Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter müssen verschiedenen Fachbereichen angehören, Entsprechendes gilt für die studentischen Vertreter.

17. **Fachbereiche** sind unter anderem Verwaltungseinheiten. Aus diesem Grunde und aus fachlichen Gesichtspunkten dürfen sie nicht zu groß sein. Damit werden für übergeordnete Aufgaben, insbesonderer der Lehre, Koordinierungsgremien erforderlich. Medizinische Forschung kann nicht angemessen betrieben werden, wenn einem Koordinierungsgremium, in dem alle medizinischen Fächer vertreten sind, nicht mindestens auch teilweise Haushalts-, Organisations- und Personalangelegenheiten übertragen werden können. Das Hochschulgesetz sollte daher neben einer Aufgabendelegation auf Betriebseinheiten und Arbeitsgruppen auch eine solche auf Koordinierungsgremien zulassen.

Die Fachbereiche müssen eindeutig ermächtigt werden, auch andere als die in § 24 Abs. 1 genannten Ausschüsse zu bilden.

Sollen die Fachbereiche mehr Verwaltungsaufgaben übernehmen, muß ihnen ein ausreichender **Verwaltungsstab** zugewiesen werden. Dies ist erste Voraussetzung jeder wirksamen Verwaltungsreform. Es verstößt gegen die Autonomie der Fachbereiche, wenn dem Präsidenten in § 7 Abs. 6 eine unbeschränkte Zweckmäßigkeitskontrolle eingeräumt wird. Die Worte „oder unzweckmäßig sind" können ohne Schaden gestrichen werden.

Im Falle des § 14 Abs. 2 genügt ein Beanstandungsrecht des Senats.

18. Einer wirksamen Universitätsverwaltung durch den Präsidenten entspricht auf der Ebene der Fachbereiche die Führung der laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung durch den **Dekan.** § 22 des Entwurfs bringt dies nur ungenügend zum Ausdruck. Auf der Ebene der Betriebseinheiten ist eine entsprechende Regelung für den Geschäftsführenden Direktor zu treffen.

Überleitungen

19. **Berufungsvereinbarungen** begründen subjektive Rechte. Ihre einseitige Aufhebung gefährdet das Vertrauen in die künftige Zusammenarbeit von Universität und Staat. Um nicht mittelbar eine Reform der Universität zu hemmen, ist ein stufenweiser Abbau etwaiger Vorzugsrechte im Benehmen mit dem Betroffenen vorzusehen, soweit eine Übernahme entsprechender Verpflichtungen durch die Fachbereiche nicht möglich ist.

20. Der korporationsrechtlichen Gleichstellung der **Nichtordinarien** muß eine substantielle entsprechen.

Ausbau und Zusammenarbeit an Hochschulen

21. Jede sinnvolle akademische Ausbildung wird unmöglich gemacht und jede Reform wirkungslos, wenn die Studentenzahlen weiter anwachsen, ohne daß dem ein

Ausbau oder eine Aufteilung der Universität entspricht. § 10 des Entwurfs des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen trifft in dieser Hinsicht nur unzureichende Maßnahmen. Einen Einigungszwang mit anders strukturierten Hochschulen über Studiengänge vorzusehen, erscheint überdies wenig zweckmäßig.

Ohne Zustimmung der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter nimmt der Senat zur Zusammensetzung des Konzils wie folgt Stellung:

Das Konzil trifft wichtige personelle Entscheidungen; mit dem Präsidenten müssen insbesondere Hochschullehrer und Assistenten auf längerer Zeit zusammenarbeiten. Es ist daher gerechtfertigt, es ebenso zusammenzusetzen wie Fachbereiche und Senat.

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung am 6./7. Juli 1968 der vom Senat eingesetzten Arbeitsgruppe für eine Übergangssatzung.

Senat

A. 3. 1. Über grundsätzliche Fragen der Universität und die Richtlinien der Verwaltung beschließt der **Senat.**

3. 2. Der Senat gliedert sich in drei bis vier Kommissionen (Teilsenate) von je sechs bis acht Mitgliedern mit Beschlußrecht.

3. 3. Den Kommissionen (Teilsenaten) sind die folgenden Aufgaben durch Satzung zuzuweisen:

a) Strukturfragen
b) mittel- und langfristige Planung
c) Planung und Koordination der Bauvorhaben
d) Aufstellung von Raumprogrammen
e) sonstige hochschulpolitische Fragen, welche die Gesamtuniversität betreffen
f) Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs
g) Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Organisationen
h) Koordination und Überprüfung des Lehrangebots (ohne Entscheidungsrecht)
i) Koordinierung und Überprüfung der Studienordnungen (ohne Entscheidungsrecht)
j) Koordinierung der Hochschulbibliotheken und technischen Einrichtungen
k) Förderung der Studenten (wie Honnefer Modell, Wohnheime)
l) Haushaltsberatung (Personal- und Sachmittel)

3. 4. Die Beschlußfassung über den Gesamthaushalt der Universität ist dem Gesamtsenat vorbehalten.

3. 5. Der Gesamtsenat entscheidet ferner, wenn dies beantragt wird vom Präsidenten, einer Mindestzahl von Senatoren oder von Fachbereichen, die durch den Beschluß eines Teilsenats über eine zwischen mehreren Fachbereichen streitige Frage betroffen sind.

3. 6. Beschlüsse des Senats, die sich langfristig und wesentlich auf die Angelegenheiten der Hochschule auswirken, können auf Antrag des Präsidenten oder von mindestens je einem Viertel der Mitglieder jeder Konzilsgruppe dem Konzil zur Aufhebung vorgelegt werden; die so vorgelegten Beschlüsse können durch eine qualifizierte Mehrheit des Konzils aufgehoben werden; der Senat kann mit qualifizierter Mehrheit seinen ursprünglichen Beschluß wiederherstellen (die Art der Qualifikation hängt von der Beteiligung der verschiedenen Gruppen ab).

3. 7. Zu Beschlüssen, welche die Angelegenheiten eines in der Senatskommission (im Teilsenat) nicht vertretenen Fachbereichs betreffen, ist der Fachbereich zuvor zu hören.

3. 8. Die Mitglieder des Senats und ihre Vertreter werden vom Konzil gewählt; dabei wählt jede Gruppe die ihr zustehende Zahl von Mitgliedern nach getrennten Listen.

3. 9. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei Studenten ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

3. 10. Abwahl kann durch (eine im einzelnen noch zu bestimmende) Mehrheit erfolgen.

Frankfurt am Main, den 23. Oktober 1968

Änderungsvorschläge der Nichtordinarien der hessischen Universitäten

Kernstück des vorgelegten Referentenentwurfes sind die nachfolgenden Organe, welche die Verwaltungen resp. Selbstverwaltung der Universität ermöglichen sollen:

1. Das Kuratorium, dargestellt als ein gemeinsames Organ der Landesregierung, der Öffentlichkeit und der Universität.
2. Das Konzil, das hochschulpolitische Parlament.
3. Der Senat, das akademische Fachorgan.
4. Die Fachbereiche, die für Forschung und Lehre zuständigen Grundeinheiten der Universität.

Diese 4 Organe werden funktionell verbunden durch die Figur des Hochschulpräsidenten, der wiederum unterstützt wird in seiner Arbeit von 2 Vizepräsidenten und 6 Kommissionen, deren Vorsitzender er ist.

Bei der Durchsicht des Referentenentwurfes ergeben sich nun verschiedene Kompetenz- und Funktionsüberschneidungen. Der wesentliche Teil unserer Änderungsvorschläge zielt dahin, diese voraussehbaren Störungen der Funktion auszuräumen.

Da ist zunächst das **Kuratorium.** Seine Aufgaben werden im § 12 beschrieben. Sie bestehen in der Strukturplanung und Finanzplanung der Universität. Dazu gehört die Feststellung des Haushaltsplanes und die Kontrolle der rationellen Verwendung der Haushaltsmittel.

Die Zusammensetzung des Kuratoriums wird in § 13 beschrieben. Von 14 Mitgliedern gehören 6 der Universität an, 2 davon sind Mitglieder der Personalräte. Universitätsangehörige sind im Kuratorium in der Minderheit. Das Kuratorium ist also kein Organ der Universitätsselbstverwaltung. Die außeruniversitären Kräfte verfügen über eine Stimm-Majorität, deren Einfluß noch dadurch verstärkt wird, daß der Kultusminister als Mitglied des Kuratoriums gleichzeitig die Rechtsaufsicht der Universitätsselbstverwaltung führt.

Zu den Funktionen des Kuratoriums kann daher die endgültige Entscheidungsgewalt auf dem Gebiet der inneruniversitären Wirtschafts- und Personalangelegenheiten nicht gehören, wenn nicht der § 2 des Referentenentwurfs über die Selbstverwaltung eingeschränkt bzw. aufgehoben werden soll.

Die wesentlichen Aufgaben des Kuratoriums sehen wir in Übereinstimmung mit dem Referentenentwurf in der Struktur- und Finanzplanung für die Universität. Das ist eine gemeinsame Aufgabe von Vertretern der Regierung, des öffentlichen Lebens und der Universität selbst. Es ist aber nicht denkbar, daß in einem derartigen Organ die Spitze der Universität, nämlich der Präsident und die beiden Vizepräsidenten, kein Stimmrecht haben. Es ist weiter sinnvoll, daß in das Kuratorium nicht beliebige Hochschulangehörige hineingewählt werden, sondern hier das Konzil seinen Einfluß ausüben kann.

Unser Vorschlag geht daher dahin, dem Präsidenten und beiden Vizepräsidenten im Kuratorium Stimmrecht zu geben. Statt vier beliebiger Hochschulmitglieder sollte der Vorstand des Konzils dem Kuratorium angehören. Bei einer solchen Zusammensetzung werden die Gewichte im Kuratorium nicht nennenswert verschoben.

Das **Konzil** ist das hochschulpolitische Organ der Universität. Eine Hochschulselbstverwaltung kann es nur geben, wenn das hochschulpolitische Organ seine Spitze selbst wählt.

Zu den Aufgaben des Konzils muß es daher gehören, daß der Präsident aus einer Vorschlagsliste gewählt wird, die aus Vorschlägen des Kultusministers, des Kuratoriums und des Konzils aufgestellt wird. Es ist nicht einzusehen, warum nur der Präsident und der 1. Vizepräsident abwählbar sein sollen. Die Bedeutung des 2. Vizepräsidenten geht über die eines reinen Laufbahnbeamten weit hinaus. Wenn er schon von der Landesregierung ernannt wird, also ohne Wahlakt in seine Position gelangt, so muß er im Falle mangelnder Eignung jedenfalls abwählbar sein.

Zu den Aufgaben des Konzils gehört die Wahl von 6 ständigen Kommissionen, die den Präsidenten beraten sol-

len (§ 16). Die Aufgaben dieser Kommission bestehen:

1. in Lehr- und Studienangelegenheiten,
2. in Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. in Haushaltsangelegenheiten,
4. in Planungsangelegenheiten,
5. in der Öffentlichkeitsarbeit und Information,
6. im Bibliothekswesen.

Die Aufgaben unter 1 und 2 überschneiden sich mit den Aufgaben des Senats (§ 14). Die Kommissionen unter 1 und 2 sind inhaltlich Senatskommissionen und sollten daher auch vom Senat gewählt werden.

Bei der Beteiligung der verschiedenen Gruppen im Konzil kann niemals von einer Drittelung ausgegangen werden. Der Ausdruck „Drittelparität" ist ein Schlagwort, das hinsichtlich der funktionellen Bedeutung der 3 Gruppen: Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten keinerlei Aussage hat.

Die funktionelle Bedeutung der Hochschullehrer für die Lehre und Forschung an der Universität geht weit über die der Studenten für diese beiden der Universität zugewiesenen Aufgaben hinaus und übertrifft auch die Bedeutung der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Diese Tatsache kann wohl nicht in Frage gestellt werden.

Eine Drittelung der Beteiligung im Konzil macht es möglich, daß die Funktion der Universität betreffende Grundsatzentscheidungen gegen die Mehrheit der Hochschullehrer getroffen werden können. Es ist unwahrscheinlich, daß dann noch eine geordnete Lehr- und Forschungstätigkeit ausgeübt werden kann. Die Folgen für die hessischen Universitäten sind voraussehbar und werden in der Abwanderung der qualifiziertesten Wissenschaftler bestehen und bei den verbleibenden jedes persönliche Engagement an die Universität zugrunde richten. Es ist auch nicht vorstellbar, wie die verfassungsmäßig niedergelegten Grundrechte auf Freiheit in Forschung und Lehre gewährleistet werden können.

Der Senat ist in der Fassung des Referentenentwurfes das akademische Fachorgan im Gegensatz zum Konzil, das in erster Linie ein hochschulpolitisches Organ ist. Die Mitglieder des Senats bestehen aus den Dekanen der Fachbereiche. Um eine sachbezogene Arbeit im Senat zu ermöglichen, ist es sinnvoll, auch die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten in den Fachversammlungen und Fachschaften so zu wählen, daß möglichst viele Fachbereiche vertreten sind. Die im § 16 unter (2) 1. und 2. beschriebenen ständigen Kommissionen sind inhaltlich Kommissionen des Senats und sollten daher auch vom Senat gewählt werden.

Die Bildung der Fachbereiche ist eine Aufgabe der Universitätsselbstverwaltung und sollte daher beim Konzil liegen. Der Kultusminister hat über das Kuratorium und die Berufung einen hervorragenenden Einfluß auf die Universitätsstrukturen, so daß ein direktes Eingreifen in die Universitätsselbstverwaltung durch Rechtsverordnung unnötig erscheint.

Auch für die **Fachbereiche** gilt, daß Entscheidungen auf fachlichen und personellen Gebieten gegen die Mehrheit der Hochschullehrer eine geordnete Lehre und Forschung in kurzer Zeit lahmlegen muß. Für die Mitsprache bei Forschungsangelegenheiten sollten z. B. die Vertreter der Studenten bereits über gewisse Fachkenntnisse verfügen, z. B. ein Vordiplom abgelegt haben oder als Doktorand angenommen worden sein. Die Mitsprache bei der Verwaltung finanzieller Mittel muß den Gruppen vorbehalten bleiben, die auch bei Fehlplanungen verantwortlich gemacht werden können. Das trifft für Studenten nicht zu. Die Teilnahme eines Studenten, gewissermaßen als Beobachter mit Stimmrecht, erscheint uns

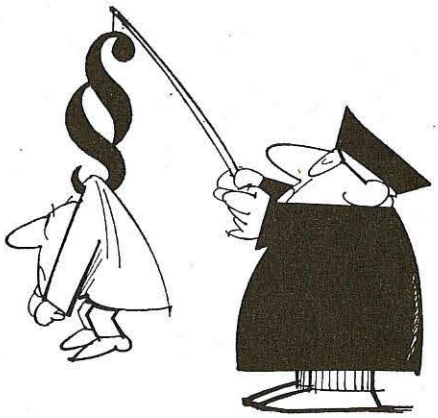

deshalb ausreichend. Wir empfehlen ferner, einen 4. Fachbereichsausschuß für Personalangelegenheiten einzurichten, der ebenfalls aus 3 Hochschullehrern, 2 wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Studenten besteht.

Der Präsident leitet nach dem Referentenentwurf die Verwaltung der Universität in eigener Verantwortung. Die Verwaltung umfaßt die akademischen und die Wirtschafts- und Personalangelegenheiten (§ 7 [2]). Die ständigen Kommissionen beraten ihn dabei (§ 16 [1]). Dieser beratenden Funktion der Kommissionen widerspricht es nun, wenn der Präsident an Beschlüsse der ständigen Kommissionen gebunden ist (§ 7 [4]), selbst wenn ihm die Möglichkeit der Beanstandung eingeräumt wird (§ 7 [6]). Wir sind der Meinung, daß der Text des Gesetzes keinerlei Unklarheiten über die beratende Funktion der Kommissionen zulassen sollte, damit die Entwicklung von Nebenregierungen ausgeschlossen wird.

Der **Präsident** sollte dem 2. Vizepräsident gegenüber Weisungsrecht besitzen.

Der 1. Vizepräsident hat keine definierte Funktion. Seine Aufgabe wird ganz allgemein damit umschrieben, daß er Vertreter des Präsidenten ist. Wir schlagen vor, ihm die Aufgabe des Vorsitzenden eines inneruniversitären Appellationsausschusses zu geben, der weiter aus dem Vorstand des Konzils und ihren 3 Vertretern besteht. Dieses 7köpfige Gremium wäre als Schiedsgericht zuständig, wenn gegen Beschlüsse des Präsidenten und der ständigen Kommissionen, des Senates oder der Fachbereiche ein Einspruch erfolgt.

Der Vizepräsident als Vorsitzender des Appellationsausschusses kann nun nicht mehr stellvertretender Vorsitzender der Kommissionen oder des Senates sein. Der Präsident muß daher einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den gewählten Mitgliedern selbst ernennen.

Im § 23 (Fachbereichskonferenz) wird das Stimmrecht auf die Hochschullehrer begrenzt, die an der Universität hauptberuflich tätig sind. Damit würden eine große Zahl der Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren sowie alle Honorarprofessoren von der Mitbestimmung ausgenommen. Da aus diesen Gruppen z. T. ein erheblicher Beitrag für die Lehre geleistet wird, wird vorgeschlagen, für die Repräsentation dieser Gruppe jeweils einen gewählten Vertreter vorzusehen. Dasselbe gilt sinngemäß für Hochschulorgane, Konzil und Senat.

Zu den vorgeschlagenen Modalitäten der Berufung (§ 31) wird von einer sehr starken Gruppe der Nichtordinarien vorgeschlagen, auch die außerordentlichen Professoren zu berufen. Es sollte weiterhin den Fachbereichen gestattet sein, auch Wissenschaftler für eine Berufung zu nominieren, die sich nicht beworben haben.

Schließlich ist zu erwägen, ob dem Kultusminister nicht nur die Berufungsliste, sondern auch die eingegangenen Bewerbungen alle zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden sollen. Es bedürfte dann nicht mehr eines besonderen Rechtes des Präsidenten zum Sondervotum, das sich ohnehin in den seltensten Fällen auf Fachkenntnisse gründen könnte.

Den Hochschullehrern sollte wahlweise alle 3 Jahre ein Forschungssemester resp. alle 6 Jahre ein Forschungsjahr eingeräumt werden. Es ist nicht verständlich, daß diese Regelung auf beamtete Hochschullehrer beschränkt sein soll.

An der Universität hauptberuflich tätige Hochschullehrer sollten über einem ihren Fachgebiet entsprechend großen Mindestetat verfügen können, um ihre Lehr -und Forschungsaufgaben durchzuführen.

Im § 54 wird die beamtenrechtliche Position der ordentlichen und außerordentlichen Professoren definiert. Hier fehlt eine entsprechende Beschreibung der hauptberuflich an der Universität tätigen außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten: denn der korporationsrechtlichen Gleichstellung dieser beiden Gruppen muß auch eine substantielle entsprechen.

Im § 56 wird dargelegt, daß der Präsident und der 2. Vizepräsident eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Dieser Paragraph bedarf der Ergänzung; auch der 1. Vizepräsident muß selbstverständlich eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Stellungnahme der Naturwissenschaftlichen Fakultät

Alle vier in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität vertretenen Gruppen: Lehrstuhlinhaber, Dozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten, bejahen eine sinnvolle Universitätsreform, die die Struktur der zukünftigen Universität den Anforderungen der Wissenschaft und der Gesellschaft anpaßt. In einigen Punkten des vorgelegten Referentenentwurfs des hessischen Kultusministeriums sehen sie eine gemeinsame Basis für diese von ihnen angestrebte Reform.

Durch die folgende Erklärung möchten sie dokumentieren, daß in wesentlichen Fragen der Hochschulpolitik, insbesondere über die Struktur der fachbezogenen Bereiche, weitgehende Einigkeit zwischen allen in dieser Fakultät vertretenen Gruppen besteht. Daher erwarten sie von Landtag und Kabinett, daß diese Punkte im neuen Hochschulgesetz berücksichtigt werden.

1. Wegen der großen Unterschiede in Lehre und Forschung zwischen den Geisteswissenschaften, den Naturwissenschaften und der Medizin darf das Gesetz keine zu engen Vorschriften für die Gliederung der „unteren Ebene" erlassen. Es muß als Rahmengesetz formuliert werden. Nur so wird es jeder Fachgruppe möglich, eine optimale Organisationsform zu erarbeiten. Insbesondere muß das Gesetz gewährleisten, daß sich die „Fachbereiche" sowohl untergliedern als auch gemeinsame Koordinationsgremien bilden können. Es muß möglich sein, in beiden Richtungen Verwaltungs- und Entscheidungskompetenzen zu delegieren (beispielsweise für Promotion und Repräsentation im Senat).
2. Die Grundeinheiten für Lehre und Forschung und die dafür erforderliche Verwaltung sind in Zukunft Institutseinheiten (Departments), die sich durch Zusammenschluß aus mehreren Lehrstühlen und Abteilungen nach fachlichen und ökonomischen Gesichtspunkten bilden. Das Hochschulgesetz muß vorsehen, daß jeder Arbeitsgruppe, jedem Hochschullehrer und jeder Abteilung eine den Aufgaben entsprechend bemessene Grundausstattung an Räumen, Sach- und Personalmitteln zugewiesen wird, die der Verfügungsbefugnis der Universitätsorgane entzogen ist.
3. Mehrere Institutseinheiten schließen sich zu Fachbereichen zusammen. Die Gliederung der Universität in fachbezogene Einheiten ist ausschließlich Sache der akademischen Selbstverwaltung.

Die Probleme der Hochschule lassen sich nicht allein durch Strukturreformen lösen, sondern erfordern notwendigerweise eine wesentliche Erweiterung der personellen und sachlichen Ausstattungen und der finanziellen Basis.

(Unberührt von dieser Erklärung bleibt das Recht der Gruppen wie auch jedes einzelnen, eigene Stellungnahmen oder andere Konzeptionen vorzutragen.)

Stellungnahme der Medizinischen Fakultät

Die Medizinische Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main unterstreicht die Notwendigkeit einer Hochschulreform und begrüßt, daß der Kultusminister mit dem Referentenentwurf zu einem neuen Hochschulgesetz die Diskussion um diese Hochschulreform belebt hat. Die Fakultät stellt aber mit Bestürzung fest, daß der Entwurf die besondere Situation der Medizin (Versorgung der Patienten, Dienstleistung für die Patienten und der Institutionen untereinander sowie Lehre und Forschung) in keiner Weise berücksichtigt hat.

Die Bestrebungen, die Fakultäten durch die Einrichtung von „Fachbereichen" zu ersetzen und damit eine sachgebundene Zusammenfassung von Instituten und Abteilungen zu gewährleisten, mag für verschiedene Fakultäten zu begrüßen sein. Eine Auflösung der Medizinischen Fakultät in Fachbereiche ist dagegen unmöglich:

1. Heute und auch in Zukunft gehört zu den vordringlichen Aufgaben der Medizinischen Fakultät die Ausbildung zum Arzt. Diese wird nach der geltenden und auch nach der künftigen Bestallungsordnung in Verantwortung der Fakultäten als eine Einheit in der Studienplanung im Sinne der gemeinsamen Ausbildung zum Arzt bundeseinheitlich geregelt. Darum muß die Medizinische Fakultät unbedingt erhalten bleiben. Jede Auflösung würde die Durchführung des gesetzlichen Auftrages (Bestallungsordnung für Ärzte) unmöglich machen.

2. Es besteht eine dringende Notwendigkeit zu einer interinstitutionellen Kooperation zwecks Gewährleistung wirtschaftlicher Arbeitsweise beim Einsatz der Dienstleistungsbetriebe. Es dienen nämlich die theoretisch-medizinischen Institute nicht nur der Forschung, sondern auch in großem Umfang diagnostischen Fragestellungen. Dieses gilt insbesondere für die Institute für Pathologie, Hygiene und medizinische Mikrobiologie, Gerichtsmedizin u. a. Außerdem lassen sich theoretische und klinische Interessen und Aufgaben nicht voneinander trennen. Als Beispiel genannt seien die Unabdingbarkeit aufwendiger zentraler diagnostischer Einrichtungen (z. B. Nuklearmedizin, Rechenanlage). Gleiches gilt für manche therapeutischen Belange (Intensivpflege, Bestrahlung, Anästhesie), ferner aber auch für die Forschung (zentrale Versuchstierhaltung, klinisch-theoretisches Forschungszentrum).

3. Das Klinikum der Medizinischen Fakultät besitzt eine zentrale Verwaltung, zu der auch eine Reihe von theoretischen Instituten gehören. Eine Aufsplitterung in Fachbereiche würde die Grundlagen jeder rationellen Verwaltungsarbeit zerstören. Außerdem muß mit Schwierigkeiten bei der Versorgung der Patienten gerechnet werden.

4. Die Verflechtung von theoretischen und klinischen Einrichtungen sowohl in wissenschaftlicher wie auch in praktischer Hinsicht ist so weitgehend, daß eine Trennung in Fachbereiche einer willkürlichen Zerreißung von Zusammengehörigem entspräche, was zur Funktionsuntüchtigkeit führt.

5. Nach dem Referentenentwurf wird die Universitätsspitze nach dem Präsidialsystem organisiert werden. Da dem Präsidenten — wie die amerikanischen Verhältnisse zeigen — die komplizierten Verhältnisse bei dem medizinischen Universitätsaufbau nicht vertraut sind, müßte ein Beirat für die Belange der Medizin beigegeben werden.

Die Medizinische Fakultät ist daher der Meinung, daß

Mitteilung

an die Mitglieder der Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Der Vorstand der Vereinigung bittet zu einer

Mitgliederversammlung
am 22. November 1968 um 16.30 Uhr

in die Räume des Palmengartens, mit der Tagesordnung:

Vorlage des Geschäftsberichtes für das Jahr 1967, Entlastung des Vorstandes sowie Wahl des Abschlußprüfers für das Rechnungswerk 1968.

In Anschluß an diese Mitgliederversammlung findet um 17 Uhr im Saal des Palmengartens eine Vortragsveranstaltung aus Anlaß des 50jährigen Bestehens der Universitätsvereinigung statt.

Besondere Einladungen folgen.

Sperl — Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Kilber — Geschäftsführer

eine Auflösung der Fakultät mehr Probleme stellen als lösen würde.

Die Medizinische Fakultät ist sich andererseits darüber einig, daß eine Änderung ihrer Struktur sinnvoll erscheint, um die Arbeitsfähigkeit der Selbstverwaltung zu erhöhen. Die Fakultät schlägt folgende Gliederung vor, die dann als Diskussionsgrundlage in einer Satzung zu regeln ist:

Spitze der Fakultät:

1. **Fakultätsvorstand und Fakultätsausschuß**
   (die Zusammensetzung ist durch eine Satzung zu regeln)
   Aufgaben: Sie sind so wahrzunehmen, daß der Vorstand für die Geschäftsführung und Koordination zuständig ist, der Ausschuß Beschlußorgan für Personal- und Sachhaushalt und Organisation ist.
   a) Personal- und Sachhaushalt
   b) organisatorische Fragen des Gesamtklinikums
   c) Koordination des Unterrichtes
   d) Koordination der Forschung
2. **Fakultätsversammlung**
   (die Zusammensetzung ist durch eine Satzung zu regeln)
   Sie ist Wahl- und Kontrollorgan des Fakultätsausschusses; Beschlußorgan für Grundsatzentscheidungen.
   a) Wahl des Fakultätsvorstandes und -ausschusses
   b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
   c) Diskussionsorgan für Grundsatzfragen und Grundsatzentscheidungen
3. **die Sektionen**
   Gliederungsvorschlag:
   Sektion I (Grundlagenfächer):
   Anatomisches Institut
   Institut für vegetative Physiologie
   Institut für animalische Physiologie
   Institut für Humangenetik und vergleichende Erbpathologie
   Institut für Geschichte der Medizin
   Sektion II (Theoretische Klinik):
   Senckenbergisches Pathologisches Institut
   Neurologisches Institut (Edinger-Institut)
   Institut für gerichtliche und soziale Medizin
   Pharmakologisches Institut
   Abteilung für Experimentelle Medizin
   Institut für therapeutische Biochemie
   Hygiene-Institut
   Klinische Arbeitsgruppe für Immunohämatologie und Transfusionskunde
   Institut für Zoonosenforschung
   Sektion III (Interne Klinik):
   Zentrum für Innere Medizin
   Universitäts-Kinderklinik und -Poliklinik
   Universitäts-Klinik und -Poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten
   Universitäts-Nervenklinik
   Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
   Sektion IV (Operative Klinik):
   Universitäts-Klinik und -Poliklinik für Neurochirurgie
   Chirurgische Universitäts-Klinik und -Poliklinik
   Abteilung für Röntgendiagnostik
   Orthopädische Universitäts-Klinik und -Poliklinik
   Universitäts-Frauenklinik und -Poliklinik
   Universitätsklinik für Strahlentherapie und Nuklearmedizin
   Universitäts-Klinik und -Poliklinik für Augenkrankheiten
   Universitäts-Klinik und -Poliklinik für Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten
   Zahnärztliches Institut der Frhr. Carl von Rothschild'schen Stiftung „Carolinum"

Aufgaben: Sie sind Vorberatungsorgan für Berufungen und Habilitationen, Beschlußorgan für Promotionen, Vorschlagsorgan für die Wahl zum Fakultätsausschuß, Organ für Fragen von wissenschaftlichen Problemen, soweit sie die Sektionen allein betreffen; Förderung der gegenseitigen Informationen auf diesen Gebieten, Diskussionsforum zur Willensbildung für Grundsatzentscheidungen. Weitere Aufgaben sind durch eine Satzung zu regeln.

Die bereits erwähnte Verflechtung der wissenschaftlichen und praktischen Belange der verschiedenen Fachdisziplinen wird es mit sich bringen, daß einzelne Disziplinen in mehreren Sektionen vertreten sind. Diese Aufteilung stellt gleichzeitig sicher, daß jede Institution (Klinik, Institut etc.) als selbständige Funktionseinheit bestehen bleibt.

Diese Gliederung und Verteilung der Aufgaben ermöglichten eine Mitbestimmung von Studenten in der Fakultätsspitze, die sich in Kliniken und Instituten mit Ausnahme der Lehre nicht ermöglichen läßt.

Stellungnahme des Rates der Nichthabilitierten

Der Rat der Nichthabilitierten der J. W. Goethe-Universität Frankfurt/M. begrüßt den Referentenentwurf für ein neues Hochschulgesetz, den der hessische Kultusminister, Professor Schütte, vorgelegt hat. Besonders erfreulich ist es, daß dieser Entwurf frühzeitig der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht worden ist. Nur dadurch ist es in sämtlichen Bereichen der Hochschule möglich geworden, eine breit angelegte und detaillierte Diskussion zu führen.

Der Rat der Nichthabilitierten lehnt die Stellungnahme der hessischen Rektoren vom 18. 9. zu diesem Referentenentwurf entschieden ab. Zwischen seiner Einstellung und der der Rektoren bestehen schwerwiegende sachliche Meinungsverschiedenheiten. Darüber hinaus bestreitet der Rat der Nichthabilitierten dem Rektor der J. W. Goethe-Universität zu Frankfurt, Professor Rüegg, das Recht, im Namen der Gesamtuniversität ohne vorherige Konsultation der Teilkörperschaften, bzw. ihrer Organe, z. B. der Nichthabilitierten, öffentliche Erklärungen abzugeben. Aus diesem Grunde sieht sich der Rat genötigt, dem Rektor in aller Form seine Mißbilligung kundzutun. Die grundsätzlich positive Einstellung des Rats zum vorgelegten Entwurf soll nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch von seiner Seite in mehreren Punkten zum Teil schwerwiegende Bedenken gegen den Entwurf, bzw. gegen die darin zum Ausdruck kommenden Tendenzen bestehen. Bei diesen Vorbehalten besteht teilweise Übereinstimmung mit den Einwänden, die von verschiedenen Gruppen aus allen anderen Gliedkörperschaften der Universität erhoben werden. So gefährden vor allem die Konstruktion und der Machtumfang des vorgesehenen Kuratoriums, die Modalitäten der Präsidentenwahl — um nur einige Beispiele zu nennen — unserer Meinung nach in erheblichem Ausmaß die im Grundgesetz garantierte Freiheit von Forschung und Lehre.

Aus diesem Grunde werden folgende Änderungen des Referentenentwurfes vorgeschlagen:

§ 4 (2) letzter Halbsatz entfällt.

§ 7 (4) Satz 2: Er ist Mitglied des Kuratoriums und beratendes Mitglied des Konzils.

§ 7 (6) Satz 2: Wird ein Beschluß der ständigen Kommissionen oder der Organe der Fachbereiche beanstandet, so kann durch ihn die endgültige Entscheidung des Appellationsausschusses eingeholt werden. Gleiches gilt für einen beanstandeten Beschluß des Senats.

§ 8 (1) Der Präsident wird vom Konzil gewählt und von der Landesregierung als Beamter auf Zeit ernannt. Das

Antrittsvorlesungen

Dr. **Dietmar Fröhlich**, Privatdozent für Physik, über das Thema: **„Untersuchung nichtlinearer optischer Effekte mit Riesenimpulslasern" (mit Experimenten)** am Mittwoch, dem 6. November, um 12.00 Uhr im Großen Hörsaal des Physikalischen Instituts, Robert-Mayer-Straße 2.

Dr. **Fritz-Wilhelm Pehlemann**, Privatdozent für Zoologie, über das Thema: **„Die amitotische Zellteilung. Entwicklung und Stand unserer Kenntnisse"** am Mittwoch, dem 13. November, um 12.00 Uhr im Großen Hörsaal der Biologischen Institute, Siesmayerstraße 70.